

Gegen diese Deduktion spricht zunächst, dass die Entstehungsgeschichte auf der Klassifizierung der Hss. aufgebaut wird — denn die angeblich bessere Qualität von A trägt die Beweisführung über die Entstehungsgeschichte der Lex —, dass aber andererseits die Entstehungsgeschichte zur Hss.-Qualifizierung mit benutzt wird. In einem Fall wenigstens liegt *petitio principii* vor. Doch mag dies dahingestellt bleiben. Vor allem ist zu erwägen, ob Krammers einzelne Ausführungen wirklich die ursprüngliche Zugehörigkeit des Epilogs zur A-Familie und damit deren Priorität zu erweisen geeignet sind.

Ich glaube das nicht. Zunächst ist nicht richtig, dass der Epilog in der Wolfenbüttler (B-)Hs. seiner Form nach sich als jünger gegenüber dem Prolog in den A Hss. ergibt. Der sprachliche Zustand spricht nicht für diese Annahme Krammers. Krusch hat treffend (S. 527) ausgeführt, dass die Diktion des Epilogs in der B-Hs. merowingischen Charakter, in der A-Hs. deutliche Zeichen karolingischer Uebearbeitung trägt, soweit nicht bloss Schreibfehler, Flüchtigkeiten, Auslassungen etc. der Schreiber (wie sie in den A-Hss. häufig sind) in Betracht kommen, dürfen wir nach der ganzen Entwicklung der lateinischen Schriftsprache der damaligen Rechtsquellen im allgemeinen die sprachlich plumpere, dem Vulgärlatein näherstehende oder sich mit ihm deckende Form für die ältere halten; ganz deutlich entfernen sich in karolingischer Zeit die Rechtsquellen von dem alten Vulgärlatein immer mehr, bis sie in die Emendierungsbemühungen Karls des Grossen einmünden. Dieser Gesichtspunkt scheint mir bei der Krammerschen Textkonstruktion fortdauernd ausser acht gelassen. Man braucht nur seinen in den Aushängenbogen gedruckten Text A, B und C zu vergleichen, um zu sehen, wie sein Ausgangstext A die relativ glattesten sprachlichen Formen zeigt, und wie Krammer sich noch weiter bemüht, durch Verbesserungen und Ausschaltungen etc. eine sprachlich glatte Form als Urtext herzustellen. Gerade das Gegenteil entspricht aber m. E. der wirklichen Sachlage, wie ein Blick in die andern Volksrechte und in die Formelsammlungen des fränkischen Reichs beweist. Man kann dem auch nicht durch den Hinweis auf das relativ glattere Latein westgotischer Quellen oder etwa Gregors von Tours begegnen, weil bei der Lex Salica dann die spätere Umformung der Texte in vulgärlateinische Wendungen (anders etwa bei einzelnen Wortformen, Flexionen etc.) ganz unerklärt bliebe. Dieser immer wiederkehrende